

Forensische Rehabilitation

Stellungnahme

Forensische Rehabilitation pro mente kärnten GmbH

Univ. Doz. Dr. Georg Spiel (Geschäftsführung und ärztliche sowie psychotherapeutische Gesamtleitung von pro mente kärnten GmbH)

Mag. René Haider (Einrichtungsleitung Forensische Rehabilitation)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

GZ: 2021-0.371.078

Diese Stellungnahme der Einrichtung für Forensische Rehabilitation von pro mente kärnten GmbH basiert auf rund 15 Jahren an praktischer Erfahrung in der Arbeit mit forensischen Klienten/Patienten auf ihrem Weg nach dem Aufenthalt in einer Justizanstalt/einer psychiatrischen Klinik hin zu einem eigenständig organisierten Leben.

StGB:

zu 1.: Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass im neuen Gesetzesentwurf überholte Termini wie „geistig abnorme Rechtsbrecher“ oder „geistig und seelische Abartigkeit höheren Grades“ durch neue Begriffe ersetzt werden.

zu 3.: Eine Stärkung des kausalen Zusammenhangs zwischen psychischer Erkrankung und Anlasstat entspricht der realen Situation und ist somit aus unserer Sicht zu begrüßen. Ob bei zurechnungsunfähigen Straftätern (§ 21/1 StGB) nun tatsächlich generell von "nachhaltigen psychischen Störungen" gesprochen werden kann, ist zu hinterfragen. Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an eine Intoxikation oder an psychotische Zustände, die medikamentös behandelt, den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit aufheben können. In jedem Fall sollte auch in der Begutachtung/ Diagnostik von dynamischen Zuständen ausgegangen werden und dass häufig in der Diagnostik von Querschnittsbefunden ausgegangen wird.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass nun von "hoher Wahrscheinlichkeit" im Zusammenhang mit... gesprochen wird. Diese Begrifflichkeit wird dem Begutachtungsprozess gerecht, der mit Prognoseinstrumenten und damit mit (Vorhersage)Wahrscheinlichkeiten operiert.

zu 4.: Die Anhebung der Einweisungsschwelle auf ein Jahr macht aus unserer Sicht Sinn und wurde als Maßnahme schon vielfach diskutiert. Durch den vorgeschlagenen Zusatz wird die Unterbringung weiter eingegrenzt: "Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt, die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret nahelegen". Die Begrifflichkeit "...besonders hohe Gefährlichkeit des Täters..." kann sich jedoch kontraproduktiv auswirken, wodurch der Erfolg der Änderung möglicherweise relativiert wird. Der ursprüngliche Entwurf der AG Maßnahmenvollzug erscheint uns diesbezüglich konkreter und daher besser anwendbar. Wir gehen an diesem Punkt mit der Stellungnahme des Klagenfurter Gerichtspräsidenten konform: „Die Absicht des

Gesetzgebers, eine Einweisung nach § 21 StGB strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen, ist durchaus begrüßenswert. Ob die neu formulierten Begriffe dazu beitragen werden, erscheint fraglich. Wesentlich effektiver wäre es hier, der Empfehlung der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug zu entsprechen und nur Verbrechenstatbestände als Anlasstaten zu akzeptieren."

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Anhebung der Einweisungsschwelle bedeuten könnte, dass Straftäter, deren Strafraum geringer ist, vermehrt in den regionalen psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser untergebracht werden, womit es lediglich zu einer Problemverlagerung und keiner effizienten Lösung kommen würde. Diese Krankenhäuser sind derzeit nicht darauf spezialisiert, forensische Patienten/Klienten zu behandeln. Schließlich muss von einer Gefährdung der allgemeinspsychiatrischen Patienten/Klienten und der nicht adäquat ausgebildeten MitarbeiterInnen ausgegangen werden.

zu 5.: Zur aktuell viel diskutierten Unterbringung von terroristischen Straftätern im Maßnahmenvollzug merken wir an, dass hier die bereits vorliegenden Programme weiter evaluiert und wissenschaftlich begleitet werden sollten, um sie weiter an die aktuellen Erfordernisse anzupassen zu können. Für die Betreuung von terroristischen Straftätern braucht es spezielle und aufwendige Programme, die wir derzeit noch nicht auf allen Ebenen des Maßnahmenvollzugs implementiert sehen. Darüber hinaus bleibt unklar, welche Einrichtungen die Rolle als „Anstalten für gefährliche Rückfalltäter“ übernehmen sollen. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Volksanwaltschaft)

zu 7.: Die Beibehaltung der inhaltlichen Regelungen von § 45 StGB (bedingte Nachsicht der Unterbringung nach § 21 StGB) erachten wir als äußerst wichtig. Als wesentliche Säule des "Salzburger Weges" erdacht, schien der § 45 StGB ein probates Mittel zu sein, Straftätern, deren Gesundheitszustand sich bis zur Hauptverhandlung stabilisiert hat, als gelinderes Mittel die Einweisung zu ersparen, die Aufenthaltsdauer zu verkürzen und mittels Weisungen dennoch ein maßgeschneidertes Therapiesetting zu schaffen. Auch wenn diese Möglichkeit nun in der StPO geregelt werden soll, würden wir es bedauerlich finden, wenn dadurch bereits erprobte und gangbare Wege wegfallen würden, die für die Entwicklung des Straftäters gedeihlich hätten sein können.

StPO:

zu 5.: den Gutachtertätigkeiten orten wir einen Rückschritt gegenüber dem letzten Entwurf aus dem Jahr 2020, der ExpertInnen aus unterschiedlichen Fachbereichen zur Beurteilung von psychischen Störungen heranzieht. Auf die mitunter mangelnde Qualität von Einweisungsgutachten wurde bereits vielfach hingewiesen. Aus unserer Sicht sollte diese Tätigkeit ausschließlich von ausgewiesenen ExpertInnen aus den Fachgebieten Forensische Psychiatrie und forensisch klinische Psychologie erfolgen. Gleichzeitig sollten diese Gutachten im universitären Kontext wissenschaftlich geprüft und begleitet werden, um längerfristig Qualitätsstandards zu sichern.

Zusammenfassend können einzelne positive Aspekte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der aktuelle Entwurf nicht die erhoffte und dringend benötigte Reform des Maßnahmenvollzugs darstellt und insgesamt hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Mit freundlichen Grüßen